

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Ist bei der preußischen Gewerbe-Ertragssteuer eine Veranlagung zum Zwecke der Festsetzung der Vorauszahlungen für 1924 zulässig, wenn ein Einkommensteuer-Vorauszahlungssatz für ein Gewerbe bestimmt ist?

Der Gewerbesteuerausschuß eines rheinischen Kreises veranlagte den Inhaber eines Uhrengeschäfts in einem kleinen Städtchen zu einem jährlichen Einkommen von 1800 Mk. und berechnete danach die Einkommensteuer mit 180 Mk. Der zehnte Teil dieser Jahreseinkommensteuer, also 18 Mk., sollte den Steuergrundsatz für die vorläufige Gewerbesteuer darstellen. Von diesem Steuergrundbetrage sollten 500 %, mithin 90 Mk. jährlich, als Gewerbesteuer erhoben werden. Es entsteht die Frage, ob eine derartige Veranlagung zulässig ist.

Nach § 16 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 hat die Veranlagung jeweils für ein Kalenderjahr zu erfolgen. Für die Veranlagung maßgebend ist der Ertrag, den das Unternehmen in diesem Kalenderjahr erzielt hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt.

Durch die Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 16. Februar 1924 sind die Vorauszahlungen für 1924 besonders geregelt worden. Für die Bemessung der in der Zeit vom 1. April 1924 bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1924 von den gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage zu berechnen ist, gilt gemäß § 2 als Steuergrundbetrag 10 % des Betrages, der für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betrieb als Vorauszahlung auf die Reichseinkommensteuer zu zahlen ist. Im Absatz 3 des genannten Paragraphen ist dann weiter ausgeführt, daß im Falle der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf Grund der zweiten Steuernotverordnung 10 % des festgesetzten Betrages als Steuergrundbetrag zu gelten hat.

Da für das Uhrmachergewerbe, wie auch sonst im allgemeinen für das Handwerk, 1,2 % des Umsatzes, der im Monat oder Vierteljahr erzielt ist, als Einkommensteuer-Vorauszahlung nach der ministeriellen Durchführungsbestimmungen festgesetzt ist, so können auch nur 10 % dieses so ermittelten Einkommensteuersatzes als Gewerbesteuergrundbetrag in Anwendung kommen.

Im vorliegenden Falle waren als Einkommensteuervorauszahlungen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober insgesamt 12,38 Mk. (1,2 % des Umsatzes) abgeführt worden. Der Steuergrundbetrag würde somit 1,24 Mk. sein, und da 500 % an Gewerbesteuer zur Hebung gelangen sollen, so wurde die Gewerbesteuervorauszahlung 6,20 Mk. für das halbe Jahr ausmachen. Demgegenüber werden 45 Mk. auf Grund der vorgenommenen Veranlagung verlangt.

Die Veranlagung ist anfechtbar, da sie sich nicht im Einklang mit den Gewerbesteuerverordnungen vom 23. Februar 1923 bzw. 16. Februar 1924, wie oben ausgeführt, befindet. Gegen den Veranlagungsbescheid ist der Einspruch an den Steuerausschuß, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung an den Berufungsausschuß zulässig.

Unsere Betrachtungen führen nun endlich noch zu dem Ergebnis, daß die im vorliegenden Falle zu leistenden Vorauszahlungen später zurückgefordert werden könnten, da die Gewerbesteuer nach dem Ertrage nicht zur Hebung kommen soll, wenn der Ertrag 900 Mk. nicht übersteigt und der Inhaber des Betriebs in seinem Geschäft mit tätig ist. In der Voraussetzung, daß mit 1,2 % des Umsatzes der Ertrag ungefähr richtig für diesen Fall getroffen wird, so würde der Jahresertrag nämlich nur etwa 500 Mk. sein und somit unter die Freigrenze fallen.

Zur Vermeidung solcher später vermutlich notwendig werdenden Zurückzahlungen — nämlich in den Fällen, in denen das Jahreserträgnis unter 900 Mk. bleibt — wird z. B. in der Stadt Berlin keine Gewerbesteuervorauszahlung verlangt, solange sie vierteljährlich nicht mehr als 10 Mk. ausmacht.

Vorsorge-Glasversicherung

In Nr. 40, S. 626, ist bereits zu der Frage der Glasversicherung im allgemeinen, ebenso auch zu der Vorsorgeversicherung im „Steuerbriefkasten“ Stellung genommen worden. Die folgenden Angaben mögen dazu dienen, unnötige, aus einem Vorsorgeversicherungs-Vertragsabschluß sich ergebende Klagen zu vermeiden.

Bei einer Vorsorgeversicherung, die sich heute überlebt hat, übernahm die Gesellschaft den Versicherungsschutz auf der Grundlage, daß sie im Schadensfalle die gesamten Wiederherstellungskosten trug. Für die Höhe der zu zahlenden Versicherungssumme waren die Großhandelspreise für Spiegelglas (nebst Fracht und Einsetz-

satzkosten) maßgebend. Sind die Preise während der Versicherungsperiode gestiegen, so treten zu der Grundprämie nach einem bestimmten, von den Gesellschaften (Glasversicherungsverband) festgelegten Tarif Ergänzungsprämien.

Ist die Vorsorgeversicherung für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so entsteht kein Zweifel, daß dieser Versicherungsvertrag mit dem Ablauf der betreffenden Zeit erlischt. Ist sie als Nachtrag zu der bestehenden Papiermarkversicherung bezeichnet, so ist anzunehmen, daß die Versicherungsperiode mit der der Papiermarkversicherung identisch ist. Wenn die Vorsorgeversicherung weder für eine bestimmte Zeit noch als Nachtrag läuft, so endigt die Vorsorgeversicherung mit dem Jahr, für welches die Prämienvorauszahlung erfolgt ist.

Steuerbriefkasten

Wiedereintragung der Hypothek nach erfolgter Löschung unter Vorbehalt

Frage: Meine Hypothekenschuld von 50000 Mk. habe ich 1923 abgelöst. Der Hypothekenbrief wurde mir ausgehändigt, doch war der Vermerk darauf, daß der Gläubiger sein Recht aufgibt, sollte aber, da der Betrag in Papiermark bezahlt wurde, das Gesetz etwas anderes bestimmen, so schließt er sich dem an. Ich habe ihm volle 15 % Aufwertung sofort zu zahlen angeboten, er hat das Geld aber abgelehnt und verlangt die erneute Eintragung der Hypothek.

Antwort: Die Hypothek ist unter einem Vorbehalt zur Löschung gebracht worden. Solche unter Vorbehalt der Rechte gelöschten Papiermarkhypotheken können im Wege des Berichtigungsverfahrens im ursprünglichen Nennbetrage wieder in das Grundbuch eingetragen werden. Das ist nach der heutigen Gesetzeslage gleichbedeutend mit einer Aufwertung von 15 %, rückzahlbar 1932. Wenn Sie Ihrem Gläubiger die sofortige Zahlung von 15 % Aufwertung anbieten, so gehen Sie über das Maß der Aufwertung hinaus, denn Ihr Gläubiger gelangt sofort in den heutigen hohen Zinsgenuß, während er sonst sich mit 2 % beginnend zu begnügen hätte. Die nach dem Gesetz vorgesehene Aufwertung kann eben unter Berücksichtigung des Zinsausfalls nicht mit 15 % des Nennwertes bewertet werden. Ihr Angebot ist sonach sehr entgegenkommend und eigentlich nicht am Platze, da Ihr Gläubiger sich durch den Vorbehalt gesichert hat und dieser Vorbehalt jetzt nur die Folge hat, daß das Kapital 1932 mit 15 % des Papiermarknennwertes zurückzuzahlen ist.

Einkommensteuer, wie sie nicht berechnet wird

Frage: Ich habe am 10. Oktober meine Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlt; für Umsatz 2 1/2 % und für Einkommen 8 %. Mein Umsatz betrug im dritten Vierteljahr 486 Mk., davon 2 1/2 %, gleich 12,15 Mk. Umsatzsteuer. Vom Umsatz habe ich 200 Mk. abgezogen, und von den 286 Mk. Einkommen mußte ich 8 % Einkommensteuer bezahlen, also 22,90 Mk.

Antwort: Ihre Berechnung der Einkommensteuer ist eine durchaus irrige. Sie können doch von einem Umsatz von 486 Mk. nicht ein Reineinkommen von 286 Mk. mit 8 % versteuern wollen. Da Sie aber bereits den Betrag eingesandt haben, so müssen Sie das berichtigen durch ein Schreiben an das Finanzamt. Falls Sie denselben Fehler bei der Berechnung für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli gemacht haben, so ist die Berichtigung auch auf jene Zahlung auszudehnen.

Das Schreiben würde etwa wie folgt zu lauten haben:

„Bei der Abführung der Einkommensteuer habe ich mich geirrt, indem ich mich in Unkenntnis über die Einkommensteuervorauszahlungen befand und die Geschäftskosten falsch kalkuliert habe. Mein Umsatz betrug 486 Mk., wovon ich 2 1/2 % Umsatzsteuer und 1,2 % Einkommensteuervorauszahlung zu entrichten habe. Erstere habe ich richtig abgeführt, an Einkommensteuer dagegen 22,90 Mk. bezahlt, während dieselbe nur 5,85 Mk. ausmacht. Den mit 17,05 Mk. zuviel gezahlten Betrag bitte ich mir zurückzuerstatten.“

Lesen Sie den Artikel in der UHRMACHERKUNST 39, S. 598, „Unkosten- und Verkaufspreisberechnung.“ Wenn Ihnen irgendwelche Zweifel auftauchen, fragen Sie doch in allen solchen Angelegenheiten vorher hier an.

Steuertermine für November

31. Okt.: Letzter Tag zur Abgabe der Luxussteuererklärung für das dritte Quartal.

5. Nov.: Lohnsteuer (letzte Dekade). Abführung der im Oktober einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von denjenigen Betrieben, bei denen dieser Betrag 12 Mk. nicht überstiegen hat. Markenkleben. Näheres siehe SND Nr. 227, U 25, Beilage S. X.